

Absender:

An Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf Ordnungsamt Am Markt 2 07980 Berga/Elster
---

Eingangsstempel
-----------------

<b>Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Brauchtums-/Traditionsfeuers</b>
--

**1. Antragsteller/in / Veranstalter/in**

Name, Vorname / Name des Vereins	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse

**2. Anlass / Grund des Feuers**

Das Feuer steht im Zusammenhang mit folgendem Brauchtum:		
<input type="checkbox"/> Das Feuer findet im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt. <i>Wenn ja, gesonderte Anzeigepflicht für öffentl. Veranstaltungen beachten!</i>		
Datum	Beginn	Ende
Ort der Durchführung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Eigentümer des Grundstücks		

**Zur Beachtung:** Eine Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer (wenn Antragsteller nicht selbst Eigentümer des Grundstücks ist) über die Duldung des Vorhabens, hat durch den Betreiber eigenständig zu erfolgen.

**3. Örtliche Gegebenheiten**

Größe der Feuerstelle (Außenmaße / Durchmesser)	<b>Der Abstand beträgt zu</b>	
	Gebäuden/baulichen Anlagen	Bäumen/Waldflächen
	m	m

**4. verantwortliche Personen vor Ort**

Name, Vorname	Geburtsdatum	(Mobil-)Telefon während des Feuers
Name, Vorname	Geburtsdatum	(Mobil-)Telefon während des Feuers

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben sowie die Kenntnisnahme und den Erhalt des Merkblattes „Bestimmungen zum Abbrennen eines Brauchtums-/Traditionsfeuers“.

---

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
------------	-------------------------------

## Merkblatt

### „Bestimmungen zum Abbrennen eines Brauchtums-/Traditionsfeuers“

---

1. Brauchtumsfeuer sind mindestens 1 Woche vor ihrer Durchführung bei der Ordnungsbehörde der Stadt Berga-Wünschendorf zu beantragen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.  
Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer und Maifeuer.
2. Es darf nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie Stroh verbrannt werden. Der Missbrauch des Brauchtumsfeuers zu illegalen Abfallbeseitigung ist nicht gestattet. Als Brennmaterial darf ausschließlich lufttrockenes, naturbelassenes Holz verwendet werden.  
Abzubrennendes Material, welches über einen längeren Zeitraum abgelagert wurde, muss einen Tag vor dem Abbrennen umgeschichtet werden, damit vermieden wird, dass Tiere, die sich evtl. eingenistet haben, verbrannt werden.
3. Bei anhaltender Trockenheit darf die Feuerstätte nicht betrieben werden. Über die Waldbrandgefahr ist vor dem Abbrennen beim Thüringer Forst, unter [www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de) oder über die einschlägigen Medien eine Information einzuholen.
4. Durch das Feuer dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Dabei sind insbesondere auf die Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
5. Es ist dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer/Besucher einen der Größe des Lagerfeuers angemessenen Sicherheitsabstand einhalten.
6. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbarer Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.
7. Die Feuerstelle muss mindestens von zwei volljährigen Personen dauernd beaufsichtigt werden.  
Sie müssen über Mobiltelefon erreichbar sein und dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu organisieren.  
Geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Sand, Wasser) sind in ausreichender Menge bereit zu halten.
8. Das offene Feuer im Freien muss entfernt sein:
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m (vom Dachvorsprung ab gemessen),
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
9. Je Anlass (z. B. Ostern, Pfingsten, Martinstag) kann in den Ortsteilen und in der Kernstadt ein Brauchtumsfeuer gestattet werden. Damit kann im Regelfall der Pflege des Brauchtums hinreichend entsprochen werden.
10. Andere Bestimmungen, wie zum Beispiel das Abfallgesetz, das Naturschutzgesetz, das Waldgesetz, die Verordnung über die Entsorgung von Pflanzlichen Abfällen, usw. nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.